

Amtsblatt für die Stadt Göttingen

25. Jahrgang	Göttingen, 23.04.2024	Nr. 06
--------------	-----------------------	--------

<u>Nr.</u>	<u>Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
22.	Satzung zur Durchführung des Bürgerentscheids „Radentscheid I – Allgemeine Strategien“ am 09.06.2024 in der Stadt Göttingen	109
23.	Satzung zur Durchführung des Bürgerentscheids „Radentscheid II – Radverkehrsanlagen in der Kernstadt“ am 09.06.2024 in der Stadt Göttingen	114

22.

**SATZUNG
ZUR DURCHFÜHRUNG DES BÜRGERENTSCHEIDS „RADENTSCHEID I - ALLGEMEINE
STRATEGIEN“ AM 09.06.2024 IN DER STADT GÖTTINGEN**

Aufgrund der §§ 10, 33 und § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 12.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt in Ergänzung zu den Regelungen des § 33 NKomVG die Durchführung des Bürgerentscheids „RADENTSCHEID I - Allgemeine Strategien“ am 09.06.2024 im Abstimmungsgebiet Stadt Göttingen.
- (2) Die Abstimmungsberechtigung bestimmt sich nach dem Recht zur Wahl der Abgeordneten der Vertretung nach dem NKomVG.

**§ 2
Zeitpunkt des Bürgerentscheids**

- (1) Der Bürgerentscheid findet gem. Beschluss des Verwaltungsausschusses am Sonntag, den 09.06.2024 parallel zur Europawahl in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin macht

1. den Tag des Bürgerentscheids,
2. die Zeit, in der der Bürgerentscheid durchgeführt wird (Abs. 1),
3. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung

nach den Regelungen des § 9 der Hauptsatzung öffentlich bekannt.

**§ 3
Abstimmungsleitung**

Abstimmungsleiterin ist die Oberbürgermeisterin. Stellvertreter*in ist eine Vertretung im Amt nach § 81 Abs. 3 NKomVG. Sind beide verhindert, bestimmt sich die Vertretung nach § 5 der Hauptsatzung der Stadt Göttingen.

**§ 4
Abstimmungsausschuss**

- (1) Für das Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Abstimmungsleitung; die Beisitzerinnen und Beisitzer sind die des für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Stadtwahlausschusses, sofern diese dazu bereit sind und die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Stadtwahlausschuss weiterhin erfüllen. Eine ersatzweise Berufung erfolgt entsprechend den jeweils geltenden kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmungsleitung macht die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses öffentlich bekannt.
- (3) Im Übrigen gelten die jeweils geltenden Regelungen des Kommunalwahlrechts für die Wahlausschüsse mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

**§ 5
Abstimmungsvorstand**

- (1) Für jeden Abstimmungsbezirk werden Abstimmungsvorstände nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts gebildet. Sie bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzerinnen und Beisitzern.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts für den Wahlvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung für Abstimmungsvorstände entsprechend. An die Stelle der Gemeindewahlleitung tritt die Abstimmungsleitung.
- (3) Die Durchführung der Briefabstimmung erfolgt durch gesonderte Briefabstimmungsvorstände. Diese können abweichend zu den Regelungen zu den übrigen Abstimmungsvorständen und zum

Kommunalwahlrecht auch durch städtische Bedienstete besetzt werden.

- (4) Die Stadt Göttingen beruft im Auftrag der Abstimmungsleitung für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten des Abstimmungsgebiets.
- (5) Die Berufung der Briefabstimmungsvorstände erfolgt durch die Stadt Göttingen im Auftrag der Abstimmungsleitung.

§ 6

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Durchführung der Briefabstimmung erfolgt durch gesonderte Abstimmungsvorstände. Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung entsprechend der kommunalwahlrechtlichen Regelungen.
- (2) Die Briefabstimmungsvorstände können abweichend von den Regelungen in Abs. 1 entlohnt werden. Beim Einsatz städtischen Personals kann auch Arbeitszeit angerechnet werden.

§ 7

Personalunion

Bezogen auf die Besetzung der Positionen nach §§ 3-6 ist jeweils Personalunion mit den Besetzungen zur Europawahl zulässig.

§ 8

Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

Die Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge und die Stimmzettelumschläge werden von der Stadt Göttingen bereitgestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ und „Nein“.

§ 9

Abstimmungsverzeichnis, Abstimmungsschein und Abstimmungsberechtigte

- (1) Für die Aufstellung, Führung, Auslegung und Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind die jeweils geltenden Vorschriften des Kommunalwahlrechts für das Wählerverzeichnis, für den Abstimmungsschein die Vorschriften des Kommunalwahlrechts für den Wahlschein entsprechend anzuwenden.
- (2) Abstimmungsberechtigt ist, wer in das Abstimmungsverzeichnis der Stadt Göttingen eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat. Abstimmungsberechtigte ohne Abstimmungsschein können nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie geführt werden; Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können in einem beliebigen Abstimmungsbezirk abstimmen.

§ 10

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses werden die Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, benachrichtigt (Abstimmungsbenachrichtigung). Die Benachrichtigung erfolgt durch die Abstimmungsleitung.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmungsberechtigten,
 2. den Abstimmungsbezirk und den Abstimmungsraum,
 3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 4. den Text der zu entscheidenden Fragen (vgl. Stimmzettel in der Anlage),
 5. die Nummer, unter der die Abstimmungsberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind,
 6. die Aufforderung, die Benachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten,
 7. die Belehrung, dass die Benachrichtigung nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,

8. Hinweise über die Beantragung eines Abstimmungsscheins .

Ein als solches deutlich deklariertes Muster der Abstimmungsscheine und der Abstimmungszettel wird von der Abstimmungsleitung zusammen mit der Benachrichtigung zur Verfügung gestellt.

§ 11

Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht die Abstimmungsleitung, unter Hinweis auf die bereits erfolgte Bekanntmachung nach § 2 Abs. 2, den Tag des Entscheids, den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass
1. sich die Abstimmungsbezirke und die Abstimmungsräume aus der Abstimmungsbenachrichtigung ergeben,
 2. die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten wird,
 3. die Abstimmungsbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass sich die Abstimmenden bei Verlagen des Abstimmungsvorstandes auszuweisen haben,
 4. die Abstimmenden nur eine Stimme je Stimmzettel haben, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf anderer Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, ob die zu entscheidende Frage mit Ja oder Nein beantwortet wird sowie Streichungen oder Ergänzungen zur Unwirksamkeit des Stimmzettels führen,
 5. die Abstimmungsberechtigten, die keinen Abstimmungsschein besitzen, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Abstimmungsraum abgeben können,
 6. die Abstimmungsberechtigten, die einen Abstimmungsschein besitzen, in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes ihre Stimme abgeben können,
 7. in welcher Weise die Briefabstimmung ausgeübt werden kann,
 8. dass die Abstimmung öffentlich ist und jede/r Interessierte zum Abstimmungsraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist, und
 9. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft wird, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
- (2) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Absatz 1 sowie jeweils ein Musterstimmzettel des Bürgerentscheids sind vor Beginn der Abstimmung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

§ 12

Abstimmungshandlung und Stimmabgabe

Für die Abstimmungshandlung und Stimmabgabe sind die jeweils geltenden Vorschriften des Kommunalwahlrechts sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Ermittlung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand für den Abstimmungsbezirk fest:
1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
 2. die Zahl der Abstimmenden,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
 5. die Zahl der auf „Nein“ lautenden Stimmen.
- (2) Die Meldung an die Abstimmungsleitung hat über den Abstimmungsvorstand zu erfolgen. Die Abstimmungsleitung stellt nach endgültiger Auszählung der Briefabstimmungsergebnisse das vorläufige Abstimmungsergebnis fest.
- (3) Das endgültige Briefabstimmungsergebnis wird durch den Abstimmungsausschuss festgestellt.
- (4) Der Abstimmungsausschuss stellt in gleicher Weise das endgültige Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest.
- (5) Die Abstimmungsleitung gibt das Abstimmungsergebnis öffentlich bekannt.

- (6) Im Übrigen sind die Vorschriften des Kommunalwahlrechts über die Feststellung von Wahlergebnissen entsprechend anzuwenden.

§ 14**Kosten / Kostenerstattung**

Die Stadt Göttingen trägt die für die Durchführung des Bürgerentscheids entstehenden Kosten.

§ 15**Anwendung des Kommunalwahlrechts**

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids die jeweils geltenden kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme der Vorschriften über das Wahlprüfungsverfahren, entsprechend Anwendung.

§ 16**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Göttingen, den 15.04.2024

Stadt Göttingen
Die Oberbürgermeisterin

gez. Broistedt
Oberbürgermeisterin

Anlage zum Bürgerentscheid „Radentscheid I - Allgemeine Strategien“ - Musterversion Stimmzettel

Stimmzettel

für den Bürgerentscheid „Radentscheid I - Allgemeine Strategien“

Es ist nur eine Möglichkeit deutlich anzukreuzen!
Streichungen, Ergänzungen, Anmerkungen usw. führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels!

Die Stadt Göttingen soll die nachfolgend formulierten Maßnahmen für eine Radverkehrsförderung umsetzen

1. Strategiewechsel zur Radverkehrsförderung

Der Radverkehrsentwicklungsplan (RadVEP) von 2017 wird im Sinne eines durchgängigen, einladenden Radverkehrsnetzes umgesetzt und weiterentwickelt. Punkte des RadVEP, die gegen eine Radverkehrsförderung stehen, werden im folgenden benannt und ausgesetzt.

Die Strategie des Mischverkehrs auf stark befahrenen Straßen wird aufgegeben und die Verkehrsarten werden bei Konfliktpotenzial getrennt. Der Radverkehr bekommt auf Hauptstrecken einen geschützten Raum. Die Aussagen zur Strategie Verträglichkeit (im Mischverkehr) in Kapitel 7.4 RadVEP werden diesbezüglich geändert.

Die aktuellen Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) und der Publikation „Einladende Radverkehrsnetze“ des Bundes werden eingehalten und umgesetzt.

Die Aussage aus der „Generellen Strategie“ aus dem Verkehrsentwicklungsplan von 1999 (Kapitel 6.5), „Alle Verkehrsmittel des Umweltverbundes sind als Partner gleichberechtigt zu betrachten“, welche in der Folge zu einer einseitigen Begünstigung des Kfz-Verkehrs führte, wird ausgesetzt. Die besonderen Schutzbedürfnisse des Fuß- und Radverkehrs sollen innerhalb des Umweltverbundes besonders berücksichtigt werden.

Kfz-Parkplätze auf der Fahrbahn soll es nur dann geben, wenn der Platz für den Radverkehr nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) ausreichend breit ist. In den Nutzungsansprüchen erhält fließender Radverkehr Vorrang vor ruhendem Kfz-Verkehr. An Schulen sollen temporäre Kfz-Durchfahrverbote ermöglicht werden.

2. Sichere Radverkehrsanlagen

Die Stadt hält sich an die Standards der ERA – auch dann, wenn sie keine Fördermittel in Anspruch nimmt. Ausnahmen: Der Abstand zwischen Radfahr- bzw. Schutzstreifen und längsseitig parkenden Kfz beträgt mindestens 0,75 m und wird abmarkiert. Schutzstreifen werden nur dann angelegt, wenn diese ununterbrochen über die gesamte Straßenlänge geführt werden können (Negativbeispiel Dandiger Straße). Die Fahrbahnen asphaltierter Radwege werden im selben Turnus saniert wie Kfz-Fahrbahnen. Bei Radwegbau sollen Überdachungen baulich ermöglicht werden.

2.1. Fahrradstraßen

Fahradstraßen werden so gestaltet, dass auch Kinder und ältere Menschen sicher radfahren können. Bauliche Maßnahmen wie Aufpflasterungen oder Schleusen sorgen dafür, dass Autos nicht schneller als 30 fahren.

Nach Möglichkeit wird Kfz-Durchgangsverkehr unterbunden, z. B. durch Poller, Diagonalsperren oder aufeinander zulaufende Einbahnstraßen. Zwischen Kfz-Parkplätzen und Fahrgasse werden Sicherheitsstreifen abmarkiert (Vorbild Schloßstraße Frankfurt). Das Kfz-Parken wird reduziert, wenn die Regelbreite für die Fahrgasse von 4 m unterschritten wird. Bestehende Fahrradstraßen werden bis 2030 in diesem Sinne ertüchtigt.

2.2. Protected Bike Lanes

Auf wichtigen Abschnitten im Netz werden bis 2030 pro Jahr mindestens 1,5 km Protected Bike Lanes, durch Leitschwellen von der Kfz-Fahrspur abgegrenzte geschützte Radfahrstreifen, eingerichtet (Vorbild Bleichstraße Darmstadt). Protected Bike Lanes können auch als Zweirichtungsradwege angelegt werden. Wenn der Raum nicht ausreicht, werden Einbahnstraßen ausgewiesen (z. B. Merkelestraße und Friedländer Weg).

3. Kreuzungen sicher gestalten

An Ampelkreuzungen mit Mischverkehr erhalten Fahrräder einen vorgelagerten, farblich markierten Aufstellbereich. So wird direktes Linksabbiegen ermöglicht. Das indirekte Linksabbiegen wird als Standard verworfen. Die diesbezüglichen Aussagen in Kapitel 7.3.2 RadVEP werden geändert. Jährlich werden bis 2030 mindestens zwei Kreuzungen in diesem Sinne ertüchtigt.

3.1 Einmündungen und Grundstückszufahrten

Mündungen von Nebenstraßen werden bei Umbauten mit Geh- und Radwegaufpflasterungen versehen (Vorbild Gehrtstraße Düsseldorf). Hochbordige Radwege werden auch bei Grundstückseinfahrten niveaugleich weitergeführt. An Bordsteinkanten werden niveaugleiche Rampeinstelle verwendet (Negativbeispiel Hainholzweg).

3.2 Ampeln rad- und fußverkehrsfundierter schalten

Fuß- und Radverkehr bekommen immer dann Grün, wenn Autos auch Grün bekommen (keine „Bettellampen“ mehr). Alle Ampeln werden so programmiert, dass Fuß- und Radverkehr immer 1-2 Sekunden vor den rechtsabbiegenden Autos Grün bekommen und dass sie nicht unnötig lange Rot haben. Ggf. werden durch vom Fußverkehr getrennte Fahrradampeln installiert. Das Schild Fahrrad-Grünfeld (Zeichen 721 StVO) wird überall angebracht, wo es verkehrssicherlich möglich ist.

4. Fahrradabstellanlagen

An Schulen, Sport- und Veranstaltungsstätten werden die Abstellanlagen überdacht. In der Innenstadt werden Bögel zum Anschließen von Rädern auch in der Inneren Fußgängerzone 1 angebracht (Ratsantrag vom 13.12.2019).

5. Planung und Service

Die knappen Personalsourcen werden zielgerichteter eingesetzt. Die Planung und Umgestaltung der radverkehrsreichen Stadtstraßen (Bürgerstraße, Rosdorfer Weg, Kasseler Landstraße) werden prioritär behandelt.

An Baustellen werden die Verkehrsarten gleichberechtigt behandelt. Baulich wird auf temporäre Schutzstreifen auf der Fahrbahn übergeleitet.

Die Stadt erstellt einen neuen Winterdienst-Plan, der den Radverkehr besser berücksichtigt, und meldet es, Schnee auf Radwege zu schieben. Die Wegweisung schildert, wenn Rat und Ortsräte dies erbeten, auch attraktive Nebenstrecken aus (wo es sinnvoll ist, nur in eine Richtung).

Begründung (zitiert aus dem Bürgerbegehren):

Alle, besonders Kinder und ältere Menschen, sollen sich ohne Furcht, sicher und selbstständig durch die Stadt bewegen können. Das geht nur durch den Ausbau sicherer und ausreichend breiter Radverkehrsanlagen. Dies macht Radfahren einfacher und attraktiver. Die Lebensqualität in Göttingen wird erheblich verbessert, denn Radfahren ist gut für die Gesundheit, vermeidet Lärm, schädliche Abgase, Stau, übermäßigen Flächenverbrauch und leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Geschätztes Kostenvolumen bis 2030: 39,4 Mio. EUR

JA



NEIN



23.

SATZUNG
ZUR DURCHFÜHRUNG DES BÜRGERENTSCHEIDS „RADENTSCHEID II - RADVERKEHRSANLAGEN
IN DER KERNSTADT“ AM 09.06.2024 IN DER STADT GÖTTINGEN

Aufgrund der §§ 10, 33 und § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 12.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt in Ergänzung zu den Regelungen des § 33 NKomVG die Durchführung des Bürgerentscheids „RADENTSCHEID II - Radverkehrsanlagen in der Kernstadt“ am 09.06.2024 im Abstimmungsgebiet Stadt Göttingen.
- (2) Die Abstimmungsberechtigung bestimmt sich nach dem Recht zur Wahl der Abgeordneten der Vertretung nach dem NKomVG.

§ 2
Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet gem. Beschluss des Verwaltungsausschusses am Sonntag, den 09.06.2024 parallel zur Europawahl in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin macht
 1. den Tag des Bürgerentscheids,
 2. die Zeit, in der der Bürgerentscheid durchgeführt wird (Abs. 1),
 3. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung

nach den Regelungen des § 9 der Hauptsatzung öffentlich bekannt.

§ 3
Abstimmungsleitung

Abstimmungsleiterin ist die Oberbürgermeisterin. Stellvertreter*in ist eine Vertretung im Amt nach § 81 Abs. 3 NKomVG. Sind beide verhindert, bestimmt sich die Vertretung nach § 5 der Hauptsatzung der Stadt Göttingen.

§ 4
Abstimmungsausschuss

- (1) Für das Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Abstimmungsleitung; die Beisitzerinnen und Beisitzer sind die des für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Stadtwahlausschusses, sofern diese dazu bereit sind und die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Stadtwahlausschuss weiterhin erfüllen. Eine ersatzweise Berufung erfolgt entsprechend den jeweils geltenden kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmungsleitung macht die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses öffentlich bekannt.
- (3) Im Übrigen gelten die jeweils geltenden Regelungen des Kommunalwahlrechts für die Wahlausschüsse mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 5
Abstimmungsvorstand

- (1) Für jeden Abstimmungsbezirk werden Abstimmungsvorstände nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts gebildet. Sie bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzerinnen und Beisitzern.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts für den Wahlvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung für Abstimmungsvorstände entsprechend. An die Stelle der Gemeindewahlleitung tritt die Abstimmungsleitung.
- (3) Die Durchführung der Briefabstimmung erfolgt durch gesonderte Briefabstimmungsvorstände. Diese

können abweichend zu den Regelungen zu den übrigen Abstimmungsvorständen und zum Kommunalwahlrecht auch durch städtische Bedienstete besetzt werden.

- (4) Die Stadt Göttingen beruft im Auftrag der Abstimmungsleitung für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten des Abstimmungsgebiets.
- (5) Die Berufung der Briefabstimmungsvorstände erfolgt durch die Stadt Göttingen im Auftrag der Abstimmungsleitung.

§ 6

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Durchführung der Briefabstimmung erfolgt durch gesonderte Abstimmungsvorstände. Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung entsprechend der kommunalwahlrechtlichen Regelungen.
- (2) Die Briefabstimmungsvorstände können abweichend von den Regelungen in Abs. 1 entlohnt werden. Beim Einsatz städtischen Personals kann auch Arbeitszeit angerechnet werden.

§ 7

Personalunion

Bezogen auf die Besetzung der Positionen nach §§ 3-6 ist jeweils Personalunion mit den Besetzungen zur Europawahl zulässig.

§ 8

Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

Die Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge und die Stimmzettelumschläge werden von der Stadt Göttingen bereitgestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ und „Nein“.

§ 9

Abstimmungsverzeichnis, Abstimmungsschein und Abstimmungsberechtigte

- (1) Für die Aufstellung, Führung, Auslegung und Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind die jeweils geltenden Vorschriften des Kommunalwahlrechts für das Wählerverzeichnis, für den Abstimmungsschein die Vorschriften des Kommunalwahlrechts für den Wahlschein entsprechend anzuwenden.
- (2) Abstimmungsberechtigt ist, wer in das Abstimmungsverzeichnis der Stadt Göttingen eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat. Abstimmungsberechtigte ohne Abstimmungsschein können nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie geführt werden; Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsscheinen können in einem beliebigen Abstimmungsbezirk abstimmen.

§ 10

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses werden die Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, benachrichtigt (Abstimmungsbenachrichtigung). Die Benachrichtigung erfolgt durch die Abstimmungsleitung.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmungsberechtigten,
 2. den Abstimmungsbezirk und den Abstimmungsraum,
 3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 4. den Text der zu entscheidenden Fragen (vgl. Stimmzettel in der Anlage),
 5. die Nummer, unter der die Abstimmungsberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind,
 6. die Aufforderung, die Benachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten,
 7. die Belehrung, dass die Benachrichtigung nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
 8. Hinweise über die Beantragung eines Abstimmungsscheins.

Ein als solches deutlich deklariertes Muster der Abstimmungsscheine und der Abstimmungszettel wird von der Abstimmungsleitung zusammen mit der Benachrichtigung zur Verfügung gestellt.

§ 11 Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht die Abstimmungsleitung, unter Hinweis auf die bereits erfolgte Bekanntmachung nach § 2 Abs. 2, den Tag des Entscheids, den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass
 1. sich die Abstimmungsbezirke und die Abstimmungsräume aus der Abstimmungsbenachrichtigung ergeben,
 2. die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten wird,
 3. die Abstimmungsbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass sich die Abstimmenden bei Verlangen des Abstimmungsvorstandes auszuweisen haben,
 4. die Abstimmenden nur eine Stimme je Stimmzettel haben, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf anderer Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, ob die zu entscheidende Frage mit Ja oder Nein beantwortet wird sowie Streichungen oder Ergänzungen zur Unwirksamkeit des Stimmzettels führen,
 5. die Abstimmungsberechtigten, die keinen Abstimmungsschein besitzen, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Abstimmungsraum abgeben können,
 6. die Abstimmungsberechtigten, die einen Abstimmungsschein besitzen, in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes ihre Stimme abgeben können,
 7. in welcher Weise die Briefabstimmung ausgeübt werden kann,
 8. dass die Abstimmung öffentlich ist und jede/r Interessierte zum Abstimmungsraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist, und
 9. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft wird, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
- (2) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Absatz 1 sowie jeweils ein Musterstimmzettel des Bürgerentscheids sind vor Beginn der Abstimmung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

§ 12 Abstimmungshandlung und Stimmabgabe

Für die Abstimmungshandlung und Stimmabgabe sind die jeweils geltenden Vorschriften des Kommunalwahlrechts sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Ermittlung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand für den Abstimmungsbezirk fest:
 1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
 2. die Zahl der Abstimmenden,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
 5. die Zahl der auf „Nein“ lautenden Stimmen.
- (2) Die Meldung an die Abstimmungsleitung hat über den Abstimmungsvorstand zu erfolgen. Die Abstimmungsleitung stellt nach endgültiger Auszählung der Briefabstimmungsergebnisse das vorläufige Abstimmungsergebnis fest.
- (3) Das endgültige Briefabstimmungsergebnis wird durch den Abstimmungsausschuss festgestellt.
- (4) Der Abstimmungsausschuss stellt in gleicher Weise das endgültige Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest.
- (5) Die Abstimmungsleitung gibt das Abstimmungsergebnis öffentlich bekannt.
- (6) Im Übrigen sind die Vorschriften des Kommunalwahlrechts über die Feststellung von Wahlergebnissen entsprechend anzuwenden.

§ 14**Kosten / Kostenerstattung**

Die Stadt Göttingen trägt die für die Durchführung des Bürgerentscheids entstehenden Kosten.

§ 15**Anwendung des Kommunalwahlrechts**

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids die jeweils geltenden kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme der Vorschriften über das Wahlprüfungsverfahren, entsprechend Anwendung.

§ 16**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Göttingen, den 15.04.2024

Stadt Göttingen
Die Oberbürgermeisterin

gez. Broistedt
Oberbürgermeisterin

Anlage zum Bürgerentscheid „Radentscheid II - Radverkehrsanlagen in der Kernstadt“ - Musterversion Stimmzettel

Stimmzettel

für den Bürgerentscheid „Radentscheid II - Radverkehrsanlagen in der Kernstadt“

Es ist nur eine Möglichkeit deutlich anzukreuzen!
Streichungen, Ergänzungen, Anmerkungen usw. führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels!

Die Stadt Göttingen soll die nachfolgend formulierten Maßnahmen zur räumlichen Trennung von Kfz- und Radverkehr bis 2030 umsetzen

1. Umbaumaßnahmen erster Priorität

Die Bürgerstraße wird bis 2028 umgebaut und erhält auf der Südwestseite eine geschützte Zweirichtungs-Radverkehrsanlage, deren Decke im selben Turnus wie die Kfz-Fahrbahn instandgehalten wird.
Der Schildweg wird als Ostumfahrung in beide Richtungen ausgebaut.
Der bergauf fahrende Radverkehr erhält einen durch Leitschwellen geschützten Raum. Hierfür werden auf einer Seite Parkplätze entfernt.
Die Stadt erstellt bis 2027 ein Konzept für eine sichere Radverkehrsführung an der Kasseler Landstraße und Im Grellweg.
Diese vier Maßnahmen werden unverzüglich geprüft, sie werden nicht noch weiter aufgeschoben. Auf Fördermittelzusagen muss nicht gewartet werden.

2.1. Fahrradstraßen

Fahradstraßen werden nur in Ausnahmefällen für Kfz freigegeben. Kfz- Durchgangsverkehr wird durch (versenkbare) Poller, Diagonalsperren oder aufeinander zulaufende Einbahnstraßen unterbunden. Insbesondere in der Götterstraße und Theodor-Heuss-Straße.
Geprüft werden auch geeignete Maßnahmen, die dazu führen, dass Tempo 30 auch bei breiteren Fahrgassen tatsächlich eingehalten wird und Fahrräder nicht von Autos überholt werden. Insbesondere in den Straßen Am Gartetalbahnhof (Schiefer Weg bis Am Hasengraben) und Leinestraße (Eisenbahnstraße bis Schiefer Weg). Dies kann durch Teilaufpflasterungen, Plateau- Aufpflasterungen, Schleusen, Fahrbahnmarkierungen oder Ausweisung von Tempo 30-Bereichen geschehen, in denen Kfz-Fahrer nicht überholen dürfen (Zeichen 277, StVO, Vorbild Schlossstraße Frankfurt).
Zwischen Kfz-Parkplätzen und der Fahrgasse werden Sicherheitsstreifen abmarkiert, um Radfahrer vor sich öffnenden Kfz-Türen zu schützen.
Zusätzlich zu den oben genannten werden folgende Maßnahmen geprüft und in die Wege geleitet:

- Entfernung des Parkens am Fahrbahnrand und halb auf dem Gehweg:
- Ernst-Fahleusch-Straße (210 m, Steinweg bis Am Weendesprung)
- Thielestraße (70 m, Breite Straße bis Holbornweg)
- Obere Mühle (10 m, Mittelstraße bis Breite Straße)
- Kaakweg (330 m, An der Lutter bis Hennebergstraße)
- Theodor-Heuss-Straße (330 m, Christophorusweg bis Grüner Weg)
- Götterstraße (220 m, Bayerstraße bis Amststraße)
- Roederstraße (210 m, Leonard-Nelson-Straße bis Kreuzberggring)
- Leonard-Nelson-Straße (80 m, Nikolausberger Weg bis Roederstr.)
- Eisenbahnstraße (370 m, Rosdorfer Weg bis Leinestraße)
- Sternstraße (280 m, Elbinger Straße bis Gaußstraße)
- Elbinger Straße (530 m, Danziger Straße bis Sternstraße)
- Ortelburger Straße (120 m, Groscurthstraße bis Danziger Straße)
- Auftragung einer mindestens 1,50 m breiten Asphaltdecke:
- Dahmannstraße (100 m, im Bereich des Kopfsteinpflasters)

2.2. Protected Bike Lanes

Protected Bike Lanes sind durch Leitschwellen von der Kfz-Fahrbahn abgegrenzte Fahrradspuren (Abtrennung wie beim Modell Bleichstraße Darmstadt).
Protected Bike Lanes können auch als Zweirichtungsradwege angelegt werden. Wenn der Raum nicht ausreicht, werden Einbahnstraßen ausgewiesen (z. B. Merklestraße und Friedländer Weg).
Die folgenden Maßnahmen zur Einrichtung einer Protected Bike Lane werden geprüft und in die Wege geleitet. Sie können vorher in etwa einjährigen Probeperioden getestet werden.

- A - Einrichtung einer Protected Bike Lane (PBL)
- B - Kfz-Parkmöglichkeiten in Parkbuchten können bestehen bleiben
- C - Entfernung des Parkens am Fahrbahnrand und halb auf dem Gehweg
- D - Entfernung der Kfz-Parkmöglichkeiten in Parkbuchten
- E - Einrichtung einer einspurigen Einbahnstraße

Maßnahmen: A

- Nikolausberger Weg (360 m, Weender Tor bis Götterstraße, PBL südseitig)

Maßnahmen: A, B, C, Zweirichtungsradweg wird beibehalten

- Stettiner Straße (510 m, Lotzestraße bis Reinthaus Landstraße) • Danziger Straße (680 m, Reinthaus Landstraße bis Gelsmar Landstraße) • Am Steinsgraben (510 m, Merklestraße bis Friedländer Weg) • Kreuzberggring (1300 m, Nonnenstieg bis Weender Landstr.) • Hannoversche Straße (250 m, An der Lutter bis Gr. Breite) • Grellweg (310 m, Königsberg bis Saline)

Maßnahmen: A, B, E

- Am Papenberg (160 m, Zimmernstraße bis Am Ebelhof) • Rosdorfer Weg (270 m, Schiefer Weg bis Brauweg)

Maßnahmen: A, C:

- Rosdorfer Weg (100 m, Bürgerstraße bis Schiefer Weg, ☒ beibehalten)
- Nikolausberger Weg (630 m, Götterstraße bis Kreuzberggring) • Schildweg (390 m, Calsowstraße bis Teichweg, ☒ beibehalten)

Maßnahmen: A, C, D, E

- Friedländer Weg / Düstere-Eichen-Weg (1370 m, Am Steinsgraben bis Dahmannstraße, ☒ mit Anpassung Linienführung) • Merklestraße / Dahmannstraße (1290 m, Am Steinsgraben bis Düstere-Eichen-Weg, ☒ mit Anpassung Linienführung) • Wörthstraße (480 m, Breslauer Straße bis Am Steinsgraben)

Begründung: (aus dem Bürgerbegehren):

Gewollt werden zukunftsfähige Radverkehrswegen, auf denen sich alle, besonders Kinder und ältere Menschen, sicher und selbstständig, angst- und konfliktfrei durch die Stadt bewegen können.

Dafür braucht es eine räumliche Trennung und Entflechtung von Rad- und Kfz-Verkehr. Der Verkehrsraum in der eng bebauten Stadt ist begrenzt. Manche Teile des öffentlichen Raums, die bisher insbesondere parkenden Kfz vorbehalten waren, müssen für sicheren Radverkehr zur Verfügung gestellt werden.

Geschätztes Kostenvolumen bis 2030: 56,4 Mio. EUR

JA



NEIN



Herausgeber: Die Oberbürgermeisterin der Stadt Göttingen
Redaktion: Referat der Oberbürgermeisterin – Öffentlichkeitsarbeit
Herstellung: Kommunale Dienste Göttingen KAöR (KDG)
Neues Rathaus, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen